

SATZUNG

des Leichtathletik-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Leichtathletik-Verband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LVMV) ist die Vereinigung der leichtathletiktreibenden Vereine und Gemeinschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er dient der Förderung der Leichtathletik als Spitzen- und Breitensport in Mecklenburg-Vorpommern.

Der LVMV bekennt sich zum Amateurgedanken und zu den Regeln der IAAF. Hierzu gehört auch, das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Kontrollen im Training und beim Wettkampf zu bekämpfen und alle anderen zur Dopingbekämpfung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Der LVMV gehört als Leichtathletik-Verband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) an und ist ein Fachverband des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der LVMV hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Registriernummer VR 10130 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Verleihung von Preisen ist möglich.

§ 2 Aufgaben

Der LVMV hat unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des DLV die Aufgaben,

1. die Interessen aller Mitglieder gegenüber dem DLV und dem DOSB, allen damit befassten Behörden und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen zu vertreten und die Zusammenarbeit mit diesen zu fördern,
2. den Vereinen und Gemeinschaften Anleitung und Unterstützung zu gewähren, um allen Leichtathletikinteressenten eine regelmäßige sportliche Betätigung zu ermöglichen,
3. die Förderung eines umfangreichen breiten-, freizeit-, behinderten- und gesundheitssportlichen Angebotes für alle Altersgruppen zu gewährleisten,
4. die Auswahl, Vorbereitung, Förderung und Betreuung der Kaderathleten zu unterstützen,
5. seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die leichtathletischen Wettkämpfe nach einheitlicher Ausrichtung durchzuführen,
6. die Termine für Regionalveranstaltungen und für Meisterschaften des LVMV festzulegen,
7. Landesmeisterschaften in den Einzel- und Mannschaftswettbewerben zu veranstalten,
8. Absprachen zur Durchführung von Landesvergleichen zu führen und die Partnerschaft zu anderen Landesverbänden herzustellen und zu gestalten,
9. die Durchführung der im Landesgebiet stattfindenden zentralen Wettkämpfe zu unterstützen bzw. abzusichern,
10. Landesbestenlisten und Landesrekordlisten zu führen und die Weiterleitung von Ergebnissen an den DLV zu garantieren,
11. die Aus- und Weiterbildung zu fördern,
12. Streitfälle nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) zu entscheiden,

13. Startrecht zu erteilen und zu registrieren,
14. Mitglieder regelmäßig zu informieren,
15. Terminkalender jährlich zu erstellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Vereine werden, die dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn ein Verein dem Landessportbund Leichtathletikmitglieder meldet und der Verein den Beitritt unmittelbar gegenüber dem LVMV schriftlich erklärt. Mit der Beitrittserklärung werden die Satzung und die Ordnungen des LVMV anerkannt. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Ein Verein scheidet aus dem LVMV aus, wenn er spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (1.1. – 31.12.) schriftlich seinen Austritt erklärt und alle eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllt sind.

Der LVMV erhebt einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums entscheidet. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der gemeldeten Mitglieder erhoben.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. Verbandstag
2. Jugendverbandstag
3. Präsidium
4. Vorstand
5. Rechtsausschuss und weitere Ausschüsse

§ 5 Verbandstag

1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den Präsidiumsmitgliedern, den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und den Vertretern der KLV zusammen.

2. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich statt. Zum ordentlichen Verbandstag muss das Präsidium oder im Auftrag des Präsidiums der Vorstand mindestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes alle Delegierten (§ 5, Abs. 1) schriftlich einladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

3. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn es die Belange des Verbandes erfordern, kann das Präsidium jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der dem LVMV angehörenden Vereine. Der außerordentliche Verbandstag muss unter Angabe der Gründe mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag.

4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle unter § 5, Abs. 1 genannten Delegierten, wenn sie das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die einem Verein zustehenden Stimmen richten sich nach der

dem LVMV im Januar des laufenden Jahres gemeldeten Mitgliederzahl. Für je angefangene 100 Mitglieder steht dem Verein eine Stimme zu. Er kann seine Stimmen auf einen Vereinsvertreter vereinen, wenn der Vereinsvorstand bzw. die Abteilungsleitung eine Übertragung des Stimmrechts schriftlich bestätigt. Ein Vertreter kann nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Jedes Präsidiumsmitglied und jeder KLV hat eine Stimme.

5. Wahlen

- a) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des Landestrainers, des Geschäftsführers, des Jugendwartes und der Ehrenpräsidenten) und des Rechtsausschusses sowie die Kassenprüfer.
- b) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von vier Jahren.
Es reicht die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß eine Neuwahl durchgeführt worden ist.
- c) Die Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig.
- d) Wählbar ist jedes Mitglied nach Erreichen des 18. Lebensjahres, das einem Verein des LVMV angehört.
- e) Ausländer sind wahlberechtigt, wenn sie einem Verein des LVMV angehören und einen festen Wohnsitz im Land nachweisen können.
- f) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus seinem Amt aus, kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl beauftragen.

6. Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- c) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- d) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind den Vereinen zugänglich zu machen.

7. Tagesordnung

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Vertreter und der Stimmberechtigung
- b) Abstimmung zur Tagesordnung
- c) Bericht des Präsidiums
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Finanzhaushalt
- f) Aussprache zu den Berichten und zum Finanzhaushalt
- g) Entlastung des Präsidiums
- h) Wahlen alle vier Jahre
- i) Anträge, Verschiedenes

§ 6 Präsidium, Vorstand und Ausschüsse

- a) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister, dem Landestrainer, dem Breitensportwart, dem Wettkampfwart, dem Technikwart, dem Rechtswart, dem Jugendwart, dem Lehrwart, dem Laufwart, dem Kampfrichterwart, dem Seniorenwart, dem Schulsportwart, dem Medienwart, dem Statistikwart, dem Geschäftsführer des LVMV sowie den Ehrenpräsidenten.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Rechtswart. Der Vorstand ist Träger der Verwaltung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes.
Zu seiner Unterstützung kann er eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Kräfte einsetzen.
- c) Für die Erfüllung der umfangreichen Aufgaben im Landesverband beruft das Präsidium folgende Ausschüsse:
 1. Ausschuss Leistungssport,
 2. Ausschuss Breiten- und Gesundheitssport,
 3. Ausschuss Wettkampfwesen,
 4. Ausschuss Finanzen,
 5. Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit.
 6. Ausschuss Lehrwesen

Weitere, auch zeitweilige Ausschüsse, können durch das Präsidium berufen werden.

Beschlüsse der Ausschüsse und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen vor ihrer Bekanntmachung und Ausführung der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 7 Jugendpflege, Jugendverbandstag, Jugendwart, Jugendausschuss

Der Verband ist verpflichtet, die ihm angeschlossenen Vereine bei der ihnen obliegenden jugendpflegerischen Arbeit nach Kräften und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Jugendordnung zu unterstützen. Die Jugend gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Verbandes ihre Belange nach eigener Ordnung. Ziel der jugendpflegerischen Arbeit ist insbesondere die Erziehung der Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Geiste der olympischen Idee. Bei der Jugendarbeit ist eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern, den Schulen und weiteren Trägern der Jugendpflege anzustreben.

Der Jugendverbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Der Jugendverbandstag wählt den Jugendausschuss und den Jugendwart entsprechend den Festlegungen der Jugendordnung und überträgt ihnen die daraus hervorgehenden Aufgaben.

§ 8 Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss des LVMV nach den Bestimmungen und Verfahrensordnungen des DLV (RVO) ausgeübt. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Alle Mitglieder müssen verschiedenen Vereinen angehören. Sie dürfen am Verbandstag und Jugendverbandstag teilnehmen. Der Rechtsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Rechtsausschuss kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

1. Ermahnung
2. Auflage
3. Geldbuße
4. befristete oder dauernde Wettkampfsperre
5. befristete oder dauernde Aberkennung der Ausübung eines Amtes
6. befristete oder dauernde Sperre eines Vereins vom Wettkampfbetrieb
7. Ausschluss

§ 9 Kassenprüfer

Gemäß § 5, Ziffer 5a werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben generell zu zweit wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen- und Wirtschaftsführung des LVMV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag den Kassenprüfbericht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Bestandteile der Satzung

Der LVMV erkennt die Satzung des DLV an und übernimmt die im § 5 Ziffer 2 der Satzung des DLV bezeichneten Bestimmungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Bestimmungen:

1. LVMV e.V. Verwaltungsordnung
2. LVMV e.V. Geschäftsordnung
3. LVMV e.V. Jugendordnung
4. LVMV e. V. Finanzordnung
5. LVMV e.V. Ehrenordnung
6. LVMV e.V. Gebührenordnung
7. Weitere Ordnungen zur Regelung des Geschäftsbetriebes

Änderungen der Ordnungen des LVMV e. V. beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Landesverbandes erkennen die Satzungen und Ordnungen des DLV, LSB und des LVMV e. V. mit ihrem Beitritt in den LVMV e.V. als verbindlich an.

§ 12 Auflösung des LVMV

Das Verbandsvermögen fällt bei Auflösung des LVMV oder bei Wegfall seines Zweckes dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik zu verwenden hat.

§ 13 Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Rechtswart. Der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den LVMV e.V. gemeinsam.

Die gesetzlichen Vertreter sind nach Zustimmung durch den Verbandstag ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 14 Datenschutz

1.

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben, beispielsweise Mitgliederverwaltung, erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der LVMV personenbezogene Daten seiner Mitglieder mit deren Mitgliedern (Athleten), sowie die Daten seiner angeschlossenen Organisationen, Gesellschaften und Einzelpersonen und den mit diesen Organisationen verbundenen Amtsträgern, Ehrenamtsträgern, Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die personenbezogenen Einzelangaben betreffen insbesondere Name, Titel, akademischer Grad, Geburtsdatum, Berufs/Geschäftsbezeichnung, Verbandsfunktion/Vereinszugehörigkeit, Lizenz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-/Fax-nummer und Bankverbindung. Der LVMV kann die personenbezogenen Daten zentral erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten betreiben.

2.

Sofern der LVMV verpflichtet ist, weiteren Sportorganisationen (z.B. DLV, LSB M-V) personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der LVMV personenbezogene Daten und evtl. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfkategorie) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Der LVMV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.

3.

Bei Umfragen oder Studien können personenbezogenen Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.

4.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem LVMV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des LVMV und

die dem LVMV angeschlossenen Organisationen oder Gesellschaften die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom LVMV auf das Mitglied bzw. die dem LVMV angeschlossenen Organisationen bzw. Gesellschaft über.

6.
Durch ihre Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

7.
Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8.
Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

9.
Der LVMV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 28.03.2015 beschlossen und tritt am 28.07.2015 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und setzt die vorherige Fassung außer Kraft.